

**SATZUNG DER VoG „KTE – KÖNIGLICHER TAUCHKLUB EUPEN -
RCPE – ROYAL CLUB DE PLONGÉE EUPENOIS“**

Präambel

Der „Eupener Tauchklub / Club Eupenois de Plongée sous-marine“ wurde durch Königlichen Beschluss vom 27. Juni 2022 ermächtigt, ab dem 28. November 2022 den Titel „Königliche Gesellschaft“ zu führen.

Die außergewöhnliche Generalversammlung vom 22.09.2023 stimmte über die Statutenänderungen ab.

Personenbezeichnungen in den vorliegenden Satzungen gelten, wenn nicht anders präzisiert, für alle Geschlechter.

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

**Artikel 1
Bezeichnung**

- (1) Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht führt den Namen „KTE – Königlicher Tauchklub Eupen“; „RCPE – Royal Club de Plongée Eupenois“
- (2) Alle Unterlagen, Anzeigen, Veröffentlichungen, etc. tragen die Bezeichnung „KTE – Königlicher Tauchklub Eupen“; „RCPE – Royal Club de Plongée Eupenois“

**Artikel 2
Sitz**

- (1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Hütte 46, B-4700 Eupen.
- (2) Der Sitz der Vereinigung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft verlegt werden.
- (3) Die Vereinigung unterliegt dem Gerichtsbezirk EUPEN.

**Artikel 3
Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten**

- (1) Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck: Die Förderung des Tauchsports auf zwei Arten:
- Tauchschule, welche anerkannte Diplome ausstellt,
 - Freizeitklub
- (2) Der Klub ist vorschriftsmäßig einer Föderation angeschlossen.

Artikel 4 Dauer

- (1) Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 Mitglieder

- (1) Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.
(2) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Verwaltungsrat
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates; der Status Mitglied wird unmittelbar nach Entrichtung des festgelegten Beitrags vergeben. Das Mindesteintrittsalter für Mitglieder liegt bei 14 Jahren.
- (3) Ein Wahl- und Stimmrecht erlangt das Mitglied, wenn es wenigstens ein vollständiges Jahr Klubmitgliedschaft nachweisen kann. In diesem Falle erhält es den Status eines effektiven Mitglieds.
- (4) Jede Person, die dem Klub beitreten möchte, muss ein Beitritts- und Datenschutzformular ausfüllen und unterschreiben.
- (5) Der Verwaltungsrat hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt und umfassen folgende Punkte:
- die Einsichtnahme folgender Dokumente am Vereinssitz,
 - das Mitgliederregister,
 - alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind,
 - alle Buchungsunterlagen,
 - die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
 - einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
 - an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
 - in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder über gleiches Stimmrecht verfügt,
 - nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden,
 - aus der Vereinigung auszutreten.

Artikel 7 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod;
- (2) durch Austritt;

Ein Mitglied gilt als ausgetreten, wenn es seinen Beitrag des Folgejahres nicht bis 31.12. des laufenden Jahres bezahlt hat. Tritt ein Mitglied während des Jahres aus dem Klub aus, so hat es kein Anrecht auf Rückerstattung des bereits geleisteten Beitrages und auch kein Anrecht auf jegliche andere finanzielle Vergütung zu Lasten der Vereinigung bzw. auf jeglichen Vermögensbestandteil der Vereinigung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes erfolgt schriftlich oder durch Aussetzen der Beitragszahlung.

- (3) durch Ausschluss;

Die Generalversammlung hat das Recht mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder ein Mitglied auszuschließen, wenn:

- das Mitglied den Mitgliedsbeitrag des Folgejahres nicht bis zum 31.12 des laufenden Jahres bezahlt hat,
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
- wegen eines schweren Verstoßes interner Regelungen.

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss von der Generalversammlung angehört werden können. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

- (4) Es bestehen keine weiteren Bestimmungen für den Austritt eines Mitgliedes.

Artikel 8 **Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied mindestens 50€ betragen muss und nicht höher sein darf als 300€. Der Beitrag ist jährlich für das Folgejahr vor dem 31.12 des laufenden Jahres fällig.

Artikel 9 **Kommunikation**

(1) Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern wird in elektronischer Form vorgenommen. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.

Artikel 10 **Mitgliederregister**

(1) Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen und begründeten Antrag an den Verwaltungsrat, mit dem sie Datum und Uhrzeit für die Einsichtnahme in das Register vereinbaren.

(3) Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11 **Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Generalversammlung,
- (2) der Verwaltungsrat.

Artikel 12 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Änderung der Satzung;
- die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer;
- die den Verwaltern und Kassenprüfern zu erteilende Entlastung;
- die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- den Ausschluss eines Mitgliedes;
- die Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung;
- alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Artikel 13

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

- (1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden; diese Versammlung findet im Laufe des Monats Januar statt und wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.
- (2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.
- (4) Sollten bei der Generalversammlung Statutenänderungen vorgesehen sein, muss die Einladung zwei Monate im Vorfeld versandt werden.
- (5) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.
- (6) Alle effektiven Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorsieht.
- (8) Ein effektives Mitglied kann sich durch ein anderes effektives Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (9) Die Tagesordnung kann auf Antrag von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse, die den Ausschluss eines effektiven Mitglieds, die Auflösung des Vereins, den Jahresabschluss, den Haushaltsplan oder Satzungsänderungen betreffen.
- (10) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden, vom Sekretär sowie von allen Mitgliedern, die dieses wünschen, unterschrieben werden.
- Sie werden außerdem in elektronischer Form gespeichert. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderweitig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.
- Diese Auszüge werden auf einen Antrag hin jedem Mitglied, der ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.
- Die Beschlüsse der Generalversammlung werden allen Mitgliedern im folgenden Monat schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

Artikel 14 **Verwaltungsrat**

(1) Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- dem Präsidenten/Vorsitzenden,
- dem Schriftführer/Sekretär,
- dem Kassierer.

Die Mandate sind prinzipiell nicht vergütet. Relevante Kostenerstattungen können anhand von beweiskräftigen Belegen erfolgen.

(2) Insofern eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich der Verwaltungsrat aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange der Verwaltungsrat nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsrates ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

(3) Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Verwaltungsorgan können nur Mitglieder angehören, die wenigstens zwei Jahre Mitgliedschaft nachweisen können. Um zur Wahl angenommen zu werden, müssen die Kandidaten eine schriftliche Anfrage vor Beginn der Generalversammlung eingereicht haben

(4) Die Verwalter können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.

(5) Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

(6) Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsrates bis zu diesem Zeitpunkt.

(7) Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

(8) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Ernennung einer oder mehrerer Personen, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt/vertreten.

(9) Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

Artikel 15

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel (1/5) der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens vier Mal pro Jahr
- (2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Artikel 16

Haftung der Verwalter

- (1) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können. Verwalter sind von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit.

Artikel 17

Interessenkonflikt

- (1) Muss der Verwaltungsrat eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsrats aufgenommen, dass diesen Beschluss fassen muss. Der Verwaltungsrat darf solche Beschlüsse nicht übertragen.
- (2) In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann der Verwaltungsrat sie ausführen.

Artikel 18

Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (4) Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19

Vertretung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung ist rechtgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch den Präsidenten, der einzeln auftritt oder durch zwei Verwalter, die gemeinsam handeln.

Artikel 20

Tägliche Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.
- (2) Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsrats nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

- (1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

- (3) Der Verwaltungsrat setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.
- (4) Der Jahresabschluss muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.
- (5) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.
- (6) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22 Satzungsänderung

- (1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens Zweidrittel (2/3) der effektiven Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- (2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener effektiver Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.
- (3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie Zweidrittel (2/3) der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.
- (4) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder den uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der Stimmen der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens Zweidrittel (2/3) der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
- (5) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener effektiver Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 Auflösung

(1) Im Falle der freiwilligen Auflösung kann die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennütigen Zweck entsprechen.

(2) Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

(3) Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Geschehen zu Eupen, am 22.09.2023 in zwei Originalen.

Rößler, Eckhard, Präsident für den „KTE – Königlicher Tauchklub Eupen“; „RCPE – Royal Club de Plongée Eupenois“, der als Bevollmächtigter des Vereins fungiert.

Rößler, Eckhard
Präsident KTE - RCPE